

Sachbearbeitung: Heinz Schröder  
E-Mail: [Heinz.schroeder@swr.ch](mailto:Heinz.schroeder@swr.ch)  
Vorgang: 22.xx  
Dokument: Vernehmlassung Arbeitshilfe Festlegung  
Gewässerraum.docx

Kopie: ZPL - Gemeinden

Datum: 20. März 2015

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und  
Luft  
Herr Dr. Jürg Suter  
Walcheplatz 2  
Postfach  
8090 Zürich

## **FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS IM SIEDLUNGSGEBIET „WERKZEUGKASTEN“ Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Dr. Suter

Mit Schreiben vom 17. Dez. 2014 unterbreiten Sie uns folgende Unterlagen zur Vernehmlassung bis spätestens 15. März 2015:

- Vernehmlassungsdokument zur Arbeitshilfe Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet („Werkzeugkasten“) vom 5. Dez. 2014
- Wie wird der Gewässerraum festgelegt? Das Wichtigste in Kürze, nicht datiert
- Visualisierungsplattform als Arbeitshilfe, Anleitung der ETHZ, nicht datiert
- Fragen zur Vernehmlassung der Arbeitshilfe vom 5. Dez. 2014
- Fragen zur Vernehmlassung der Visualisierungsplattform

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Gemeinden nicht zur Vernehmlassung zu diesen Dokumenten eingeladen sind. Auf Nachfrage hin informieren Sie uns, dass die Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der „Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV), welche aufgrund der obigen Dokumente nötig werden wird, angehört werden sollen. Insbesondere sollen sich dann die Gemeinden zur Aufgabenteilung Kanton ↔ Gemeinden äussern können.

Ohne dieser Vernehmlassung vorgreifen zu wollen, stellen wir fest, dass die vorgesehene Aufgabenteilung, wonach die Gemeinden den Gewässerraum bei kommunalen Gewässern zu bestimmen haben (festgesetzt wird er jedoch von der Baudirektion!), und dem Kanton das Verfahren bei den übrigen Gewässern obliegt, wohl sachgerecht ist, die Gemeinden aber erheblich belasten wird. Diese Belastung dürfte nicht nur finanzieller Art, sondern auch inhaltlicher Art sein, gehen wir doch davon aus, dass die Konflikte mit anderen Interessen bei den (kleinen) kommunalen Gewässern wohl grösser sein werden als bei den grösseren Gewässern. Und die Gemeinden werden im Umgang mit diesen Konflikten nicht frei sein, sondern die Ansprüche des Gesetzgebers sowie die Auslegung dieser Anforderungen durch die kantonalen Instanzen erfüllen müssen.

Zudem stellen wir fest, dass die Abhandlung der Ausscheidung des Gewässerraums nach dieser Arbeitshilfe wohl sehr aufwändig sein wird. Es ist zwar sehr löblich, dass „an alles“ gedacht wurde, aber es müsste möglich sein, in gewissen Situationen, wo „Aufwand und Ertrag“ sich kaum die Waage halten werden, die Arbeitsschritte auch sehr summarisch durchgeführt werden können.

Sie stellen zu den Vernehmlassungsdokumenten konkrete Fragen, welche wir gerne wie folgt beantworten:

### 1. Ist die webbasierte Arbeitshilfe von Nutzen?

Diese Arbeitshilfe, welche alle relevanten Unterlagen wie Rechtsgrundlagen, Merkblätter und Arbeitshilfen, Vorlagen und Muster sowie weitere Unterlagen an einem zentralen Ort zur Verfügung stellt, ist sicherlich nützlich. Die Erarbeitung dieser Arbeitshilfe wird begrüsst.

Die Struktur und die Inhalte der Arbeitshilfe sind verständlich. Allerdings erschreckt sie mit ihrem Umfang und Komplexität und man kann etwas erahnen, dass die konkrete Festlegung der Gewässerräume wohl anspruchsvoll sein wird. Soweit wir es beurteilen können, ist der Umfang dieser Arbeitshilfe sicherlich ausreichend.

### 2. Übergeordnete Prinzipien

Die nachfolgenden Prinzipien aus der Arbeitshilfe sind unseres Erachtens keine Prinzipien, sondern Feststellungen (kursiver Teil).

- Die Prüfung und Erhöhung des Gewässerraums und die Festlegung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV sind mit *verhältnismässigem Aufwand möglich*.
- Eine Anpassung des Gewässerraums in dicht überbautem Gebiet (Reduktion) *macht vertiefte Abklärungen nötig*. Diesbezüglich ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Wir beantragen, die Formulierungen entsprechend anzupassen und haben im Übrigen keine Anregungen zu zusätzlichen übergeordneten Prinzipien.

### 3. Ablauf Gewässerraumausscheidung

Der Ablauf der Gewässerraumausscheidung ist logisch gegliedert und verständlich.

#### *Schritt 1: Grundlagen erarbeiten und zusammenstellen*

Das zur Verfügung gestellte Formular „Vorabklärung“ ist sehr umfassend und ist sicherlich nicht noch zusätzlich zu ergänzen. Wichtig und richtig erscheint uns, dass angegeben ist, welche Grundlagen zwingend zusammenzustellen sind. Diese zwingenden Grundlagen sind deutlich weniger umfangreich wie der ganze, im Formular aufgeführte Grundlagenkatalog, was wir begrüssen.

#### *Schritt 2: Festlegung des minimalen Gewässerraums nach GSchG / GSchV*

Die Abläufe zu diesem Schritt sind nachvollziehbar aufgezeigt und, soweit wir dies beurteilen können, vollständig. Uns erscheint einzig, dass der Umgang mit eingedolten Gewässern gemäss Ziff. 3.2 von zu strengen Anforderungen ausgeht und der Kanton Zürich den vom Bundesgesetzgeber eröffneten Spielraum zu wenig ausnützt. Insbesondere wäre aufzunehmen, dass eine Dole im öffentlichen Strassenraum geschützt ist und auch Werkleitungen in dieser Strasse die Dole nicht gefährden, denn dort ist eine Dole wie eine Kanalisation zu betrachten und die Erfahrung zeigt, dass solche Werkleitungen aufgrund der Fülle der verschiedenen Leitungen immer relativ nahe zueinander angeordnet werden müssen.

Auch bezweifeln wir die Richtigkeit der Ausscheidung eines Gewässerraums bei zu vergrößernden Dolen im öffentlichen Strassenraum, denn wir können nicht abschätzen, was denn

ein solcher Gewässerraum von 11 m! für die übrigen Werkleitungen in dieser Strasse bedeutet. Das wäre in der Arbeitshilfe näher auszuführen und die Ausführungen müssten unseres Erachtens so sein, dass weitere Werkleitungen auch im näheren Bereich zulässig sein müssen.

Der Bundesgesetzgeber erlaubt es, bei stehenden Gewässern von <0.5 ha auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes zu verzichten. Der Kanton will diesen Verzicht von der Abklärung von Interessen des Gewässerschutzes abhängig machen. Uns fehlt in diesem Prozess, dass eine Interessensabwägung mit anderen (raumplanerischen) Interessen durchzuführen ist. Dieser könnte dazu führen, dass auch bei Gewässerschutzinteressen auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden kann.

### *Schritt 3: Prüfung Erhöhung des Gewässerraums*

Auch dieser Schritt ist verständlich dargestellt und nachvollziehbar. Bei der erforderlichen Querprofilbetrachtung zum Nachweis der Hochwassersicherheit fehlt uns ein Querprofil mit einer einseitigen oder sogar beidseitigen Mauer. Es wird in der Arbeitshilfe auf ein Freibordpapier des Kantons Zürich verwiesen, welches jedoch nicht in der Weblösung der Arbeitshilfe aufgeführt ist. Uns scheint, dass das von uns geforderte Profil auch künftig in Fällen von sehr eingeschränktem Platzbedarf möglich sein muss.

Der Ablauf zur Bestimmung des Raumbedarfs Revitalisierung ist wiederum unvollständig beschrieben und auch hier fordern wir im Beschrieb eine klarere Beschreibung, dass eine Interessensabwägung mit anderen und insbesondere raumplanerischen Interessen vorzunehmen ist. Dass dann ein (umfangreiches?) Fachgutachten vorzulegen ist, erscheint uns übertrieben. Wir glauben, dass es genügt, die verschiedenen öffentlichen Interessen kurz zu beschreiben und die Interessensabwägung nachvollziehbar zu machen.

Die Bestimmung des erforderlichen Raumbedarfs aus der Sicht des Natur- und Landschaftschutzes ist sehr aufwändig und komplex und scheint uns stark übertrieben für Gewässer im Siedlungsgebiet. Die Abhandlung der Themen „Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften“, „naturnahe Strukturvielfalt in Lebensräumen“, „Vernetzung der Lebensräume“, „Transport von Wasser und Geschiebe“, „dynamische Entwicklung des Gewässers“ sowie „Landschaftsbild“ wird die Gemeinden hoffnungslos überfordern und dies wird zu sehr aufwändigen Expertisen führen, die dann, - so ist es zu befürchten -, aufgrund der Interessensabwägung in der Schlussprüfung nicht berücksichtigt werden können. Wir begehren, dass dieser Teilschritt in „kritischen“ Fällen ausgelassen werden kann und allfällig erst bei der Interessensabwägung in der Schlussprüfung nachzuholen ist.

Mit dem Teilschritt Raumbedarf Gewässernutzung soll auch der Stellenwert der Erholungsnutzung abgehandelt werden. Dies ist sehr löblich und auch zwingend erforderlich, denn Gewässer spielen im Siedlungsgebiet eine sehr wichtige Rolle für die Naherholung. Weshalb dann aber solche Erholungsnutzungen zu einer Erhöhung des Gewässerraumes führen sollen, wie dies die Fragestellung in der Arbeitshilfe nahe legt, ist uns nicht erklärlich, da innerhalb des Gewässerraumes die Nutzung für die Erholung sehr eingeschränkt ist und z. Bsp. Velowege offensichtlich nicht zulässig sind. Unseres Erachtens ist in diesem Teilschritt die Frage offener zu stellen und es ist zu fragen, ob der minimale Gewässerabstand zweckmässig sei im Lichte des Stellenwertes der Erholungsnutzung.

### *Schritt 4: Prüfung der Anpassung an die baulichen Gegebenheiten (dicht überbaut)*

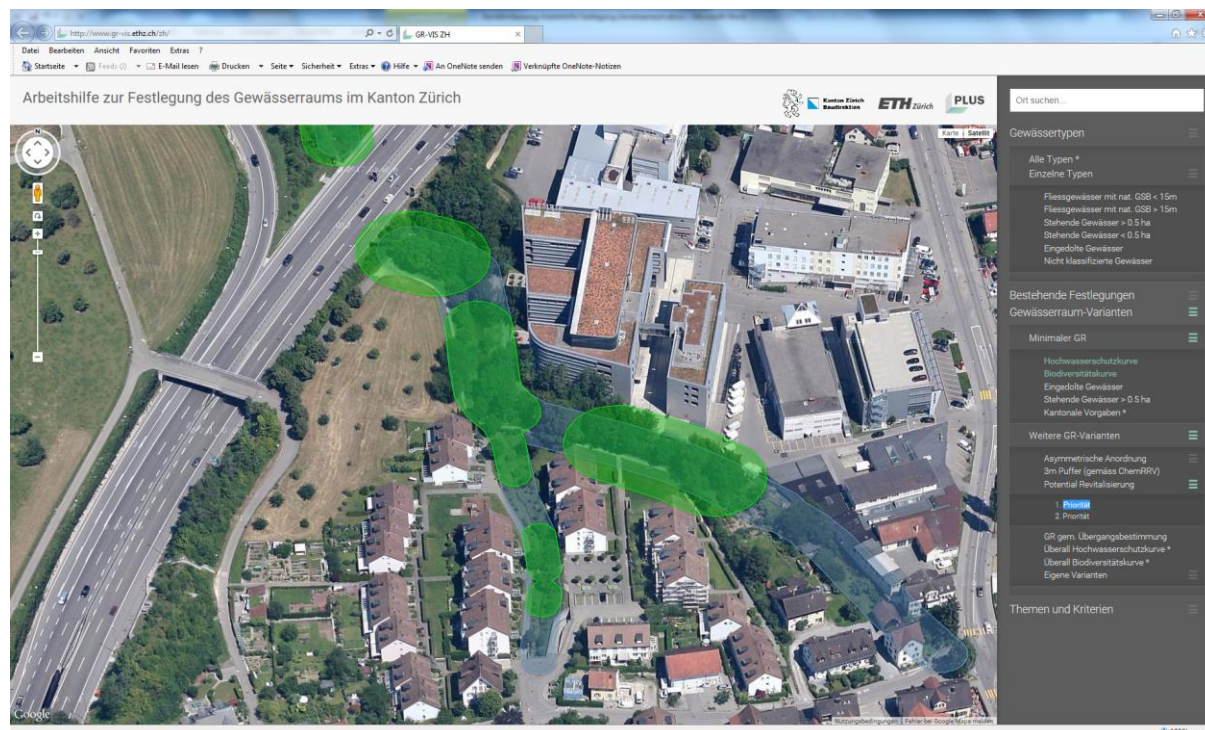
Dieser Schritt, welcher abklären soll, ob eine Reduktion des minimalen Gewässerraumes möglich und zulässig ist, scheint uns im Siedlungsgebiet sehr wichtig zu sein. Eine Redukti-

on ist möglich, sofern sich das Gewässer im dicht überbauten Gebiet befindet. Bei der Definition dieses Begriffes lässt die Arbeitshilfe den Anwender einigermaßen ratlos. Es werden viele Grundsätze, Indizien und Merkblätter aufgezählt, die zur Beurteilung herangezogen werden müssen, was möglicherweise zu einer sehr unterschiedlichen Praxis im Kanton führen wird. Wir erhoffen uns in dieser Frage mehr Mut zu einer einfachen und klaren Definition des Begriffs „dicht überbaut“. Dabei ist unseres Erachtens nicht nur auf die heutige Siedlung abzustellen, sondern es ist auch die künftige Siedlungsentwicklung mit der gewünschten baulichen Nachverdichtung in die Überlegung miteinzubeziehen. Mutig wäre unseres Erachtens, wenn bestimmt würde, dass Gewässer in der Räumen „Stadtlandschaft“ und „urbane Wohnlandschaft“ gemäss kantonalem Richtplan als dicht überbaut gelten.

### Schritt 5: Schlussprüfung

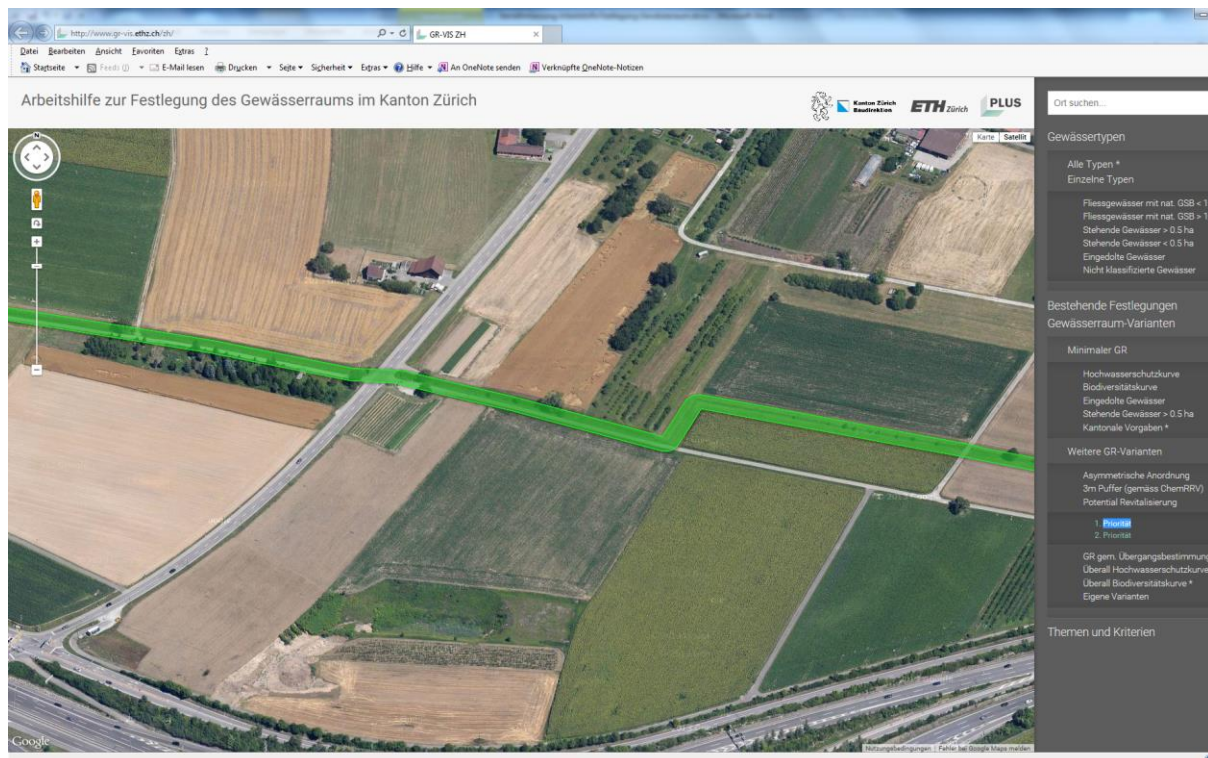
Eine kritische Schlussprüfung auf Recht- und Zweckmässigkeit der Gewässerraumausscheidung ist sicherlich notwendig und wichtig. Bei den Kriterien fehlt uns wiederum, dass es nicht nur darum geht, diese Schlussprüfung aufgrund der heutigen, bestehenden baulichen Nutzung vorzunehmen, sondern auf die nach der Bauordnung zulässige Nutzung abzustellen ist. Wir gehen aber sogar noch weiter und fordern, dass auch in einem öffentlichen Planungsprozess erarbeitete bauliche Entwicklungsvorstellungen in dieser Schlussprüfung zu berücksichtigen sind.

Auch zur von der ETH Zürich aufgebauten Visualisierungsplattform stellen Sie uns verschiedene Fragen. Die Visualisierungsplattform soll die Planung und Festlegung des Gewässerraums erleichtern, sie wird jedoch nie den konkreten Augenschein an Ort ersetzen können. Die Visualisierungsplattform kann auf folgendem <http://www.gr-vis.ethz.ch/zh> aufgerufen werden. Einen Einblick in dieses Tool zeigt nachstehender Screenshot:



Bläulich ist der minimale Gewässerraum angezeigt und das grössere grüne Gebiet beachtet auch die Biodiversität.

Weiter kann der benötigte Raum für eine Gewässerrevitalisierung dargestellt werden, wie das nachstehende Bild zeigt. Gezeigt ist hier der Lenggenbach, bei welchem bekanntlich sowohl die Gemeinde wie auch die Region aufgrund des Kulturlandverlustes eine Revitalisierung ablehnen. Zu dieser Visualisierungsplattform stellt die ETH Zürich wiederum mehr als ein Dutzend Fragen. Dessen konkrete Beantwortung im Detail überfordert unsere Organisation, weshalb wir es bei einigen allgemeinen Bemerkungen wie folgt bewenden lassen.



Die Visualisierungsplattform ist ein gutes Werkzeug für eine erste Näherung an die Problemstellung und sie gibt einen sehr guten Überblick über den Nahbereich der zu betrachtenden Gewässer. Vor allem die Verwendung des Luftbildes von google als Hintergrund erscheint sehr informativ. Schaltet man dann auf die von google hinterlegte Karte um, dann ist die Visualisierung deutlich weniger brauchbar, weil einfach die Karten von google sehr vereinfacht sind.

Die Erfahrung wird zeigen, ob sich dieses Tool bewähren wird oder ob es als „Chichi“ nach einiger Zeit wie so vieles auf dem digitalen Friedhof verschwinden wird.

Freundliche Grüsse

Namens des Vorstandes

Der Präsident: Die Sekretärin:

Otto Müller

Anna Meyenhofer